

Verband der stadtzürcherischen
evangelisch-reformierten
Kirchgemeinden

Verbandsvorstand

Stauffacherstrasse 10
8004 Zürich

Tel. 043 322 15 30
verbandsvorstand.zuerich@zh.ref.ch

www.kirche-zh.ch

Protokollauszug

Protokoll vom: 5. Dezember 2018

Protokoll Nr.: 008/18-22

Reformprojekte

01.04.00

151. Beschluss des Kirchenrates vom 28.11.2018 über die Kirchgemeindeordnung

IDG-Status: Öffentlich

Ausgangslage

Der Kirchenrat hat mit Beschluss vom 28. November 2018 die Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Zürich mit Ausnahme von Art. 38, Abs. 1, zweiter Satz und unter dem Vorbehalt, dass das Ergebnis der Urnenabstimmung vom 25. November 2018 in Rechtskraft erwächst, genehmigt. Gegen die Urnenabstimmung über die Kirchgemeindeordnung bzw. die Publikation des Abstimmungsergebnisses am 28. November 2018 sind keine Rekurse erhoben worden. Damit tritt die Kirchgemeindeordnung per 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Stimmberechtigten sind mit einer amtlichen Publikation auf die Genehmigung der Kirchgemeindeordnung durch den Kirchenrat sowie auf das Inkrafttreten per 1. Januar 2019 hinzuweisen.

Text der Publikation im Tagblatt vom 12.12.2018:

Die Stimmberechtigten der evang.-ref. Kirchgemeinde Zürich haben am 25. November 2018 dem Erlass einer Kirchgemeindeordnung zugestimmt. Der Kirchenrat hat mit Beschluss vom 28. November 2018 die Kirchgemeindeordnung unter dem Vorbehalt genehmigt, dass das Abstimmungsergebnis vom 25. November 2018 in Rechtskraft erwächst. Im Weiteren hat der Kirchenrat die Bestimmung in Art. 38 Abs. 1 Satz 2 (Begründungspflicht bei der Nicht-Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreiskommissionen) von der Genehmigung ausgenommen. Die Amtliche Publikation Urnenabstimmung erfolgte am 28. November 2018. Innert der verkürzten Rechtmittelfrist von 5 Tagen wurden keine Rekurse erhoben.

Der Verbandsvorstand hat am 5. Dezember 2018 vom Resultat der Volksabstimmung und vom unbenutzten Ablauf der Rekursfrist Kenntnis genommen. Aufgrund dieser Feststellung sowie in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenrats vom 28. November 2018 wird die Kirchgemeindeordnung gestützt auf Art. 51 auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Der Beschluss des Kirchenrats vom 28. November 2018 sowie der Beschluss des Verbandsvorstands vom 5. Dezember 2018 können ab sofort bei der Geschäftsstelle, Stauffacherstrasse 10, 8004 Zürich, sowie auf <https://kirche-zh.ch/-4/ref-stadtverband/dokumente~28/> eingesehen werden.

Der Verbandsvorstand beschliesst:

- I. Vom Beschluss des Kirchenrats 2018-501 über die Genehmigung der Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Zürich wird zustimmend Kenntnis genommen. Auf Rechtsmittel gegen den Beschluss wird verzichtet.
- II. Die Stimmberechtigten werden mittels amtlicher Publikation auf die Genehmigung der Kirchgemeindeordnung durch den Kirchenrat und deren Inkrafttreten per 1. Januar 2019 hingewiesen.
- III. Mitteilung an:
 - Bezirkskirchenpflege, c/o Doris Kradolfer, Boglerenstr. 2a, 8700 Küsnacht
 - Geschäftsstelle zum Vollzug (Amtliche Publikation gemäss obigem Text)
 - Akten Verband

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Martin Peier, Geschäftsführer

Versand: Zürich, 12.12.2018/ mb